

# RS Vwgh 1994/10/19 94/12/0186

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.10.1994

## Index

L26003 Lehrer/innen Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

64/03 Landeslehrer

## Norm

AVG §1;

AVG §69 Abs3;

B-VG Art14 Abs3 lita;

LDG 1984 §26 Abs7;

LDG 1984 §8 Abs2;

LDHG NÖ 1976 §3;

Richtlinien schulfeste Leiterstelle LSR NÖ 1993;

## Rechtssatz

Nicht bloß behördeninterne Vorschriften betreffende Fehlleistungen des Bezirksschulrates oder Landesschulrates (welche - für die als Behörde erster Instanz entscheidende Landeslehrerkommission bindende - Besetzungsvorschläge für Leiterstellen oder schulfeste Lehrerstellen zu erstatten haben) sind als die amtswegige Wiederaufnahme hinderndes Verschulden anzusehen, weil die Landeslehrerkommission diese Besetzungsvorschläge hinsichtlich ihrer für die Auswahl und Reihung der Bewerber maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen zu prüfen und allenfalls unter Hinweis auf die Bedenken zurückzustellen gehabt hätte. Der organisatorischen Trennung zwischen vorschlagsberechtigten Stellen (Bundesorgane) und entscheidungsbefugten Behörden (Landesorgane) kommt keine Bedeutung zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994120186.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)